

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Witzenhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Förderverein Freibad Witzenhausen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37213 Witzenhausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungstag und endet mit dem 31.12.2026.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports in der Stadt Witzenhausen.
3. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch unterstützende Maßnahmen zum Erhalt des Freibads Witzenhausen und zur Förderung des Erwachsenen- und Jugendsports. Als derartige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
 - Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln (Mitgliederbeiträge, Spenden, sonstige Einnahmen beziehungsweise Zuwendungen)
 - Erbringen eigener Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder
 - Einbringen und Umsetzen von Ideen und Vorschlägen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Attraktivität des Freibads
 - Unterstützung von Schwimmveranstaltungen und ähnlichen den Schwimmsport fördernden Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Witzenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Vereinszweck (§ 2) verpflichtet fühlen und bereit sind, den Verein in angemessener Weise zu unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung, die Ablehnungsgründe dem Antragsteller/der Antragstellerin mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person.
4. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist bis spätestens 01. Oktober des betreffenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Z. B. ist ein wichtiger Grund gegeben, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck und die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand. Für den Ausschlussbeschluss ist die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder erforderlich. Vor dem endgültigen Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschluss und zu den Ausschlussgründen zu geben. Das Mitglied hat die Stellungnahme hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Vorstand abzugeben.
6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 5 Beitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest, vgl. § 8.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Gegenstand der Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Jahres- und Kassenbericht, der Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder über die Homepage der Stadt Witzenhausen eingeladen. Die Einladung erfolgt unter der Angabe der Tagesordnung. Die Veröffentlichung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
5. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen. Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Anwesenden zu Beginn der Versammlung mitgeteilt.

6. Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die wesentlichen Aufgaben und Entscheidungen des Vereins zuständig. Dazu gehören die

- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/-innen
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
- Beschlussfassung über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur gültig, wenn die Satzungsänderung als Punkt auf der Tagesordnung der Einladung steht. Diese Regelungen gelten auch für Änderungen des Vereinszwecks.

§ 10 Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt, die Kassenprüfer werden einzeln gewählt.
2. Gewählt ist die Person, auf die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist.
3. Gewählt wird durch Handzeichen, es sei denn jemand aus der Versammlung beantragt eine geheime Wahl.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein.
2. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/KassiererIn und der/dem Schriftführer/Schriftführerin
3. Im Innenverhältnis wird die/der Vorsitzende bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
4. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl weiter.
5. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
6. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/Schriftführerin und der/die Kassierer/KassiererIn. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein in Rechtsangelegenheiten.

§ 12 Arbeit des Vorstands

1. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf ein. Der Vorstand ist einberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Zugang zur Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. Bei dringendem Bedarf, der in der Einladung zu begründen ist, kann die Einladungsfrist auf drei Tage zwischen Zugangstag und Sitzungstag verkürzt werden.
3. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt, soweit nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird bei der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

§ 13 Kassenführung und Kassenpflicht

1. Die KassiererIn/der Kassierer hat die Kasse ordnungsgemäß zu verwalten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat sie/er Buch zu führen und die Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat sie/er die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen zu lassen und mit dem Prüfungsvermerk der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Prüfung des jährlichen Kassenabschlusses und die diesbezügliche Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich auflösen, wenn der Vorstand, der die Auflösungsabsicht mit mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen hat, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag auf Auflösung schriftlich stellen.
2. Die zur Auflösung des Vereins einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit der ordnungsgemäß eingeladenen und anwesenden Mitglieder.

§ 15 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.04.2026 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.